

sonstigen Betriebe und Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Ausarbeitung und Durchführung des Außenhandelsplanes als Teil des Volkswirtschaftsplanes, des Haushaltsplanes sowie der Struktur, des Stellenplanes, des Arbeitsverteilungsplanes und des Arbeitsplanes des Ministeriums.

(3) Der Minister erläßt bzw. bestätigt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen.

(4) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen sowie Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(6) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über:

- a) die Bestätigung der Berufung und Abberufung der Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen;
- b) die Berufung und Abberufung
 - aa) der Leiter der Hauptabteilungen in den Hauptverwaltungen sowie der Leiter der selbständigen Gruppen und Abteilungen des Ministeriums;
 - bb) des Hauptbuchhalters des Ministeriums und dessen Stellvertreters;
 - cc) der Stellvertreter des Leiters des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs;
 - dd) der Generaldirektoren der übrigen dem Ministerium unterstellten Betriebe und Institutionen;
 - ee) des Direktors und des Stellvertreters des Direktors der Fachschule für Außenhandel;
- c) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan des Ministeriums, die der Zustimmung der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministeriums der Finanzen bedürfen;
- d) die Errichtung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen dem Ministerium unterstellten Betrieben und Institutionen.

(8) Der Minister gibt die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 8.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Institutionen, Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen verantwortlich.

§ 5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(2) In ihren Aufgabenbereichen haben die Stellvertreter des Ministers insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Die Bestätigung der Berufung und Abberufung der Stellvertreter der Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen und die Berufung und Abberufung der Stellvertreter der Generaldirektoren der übrigen Betriebe und Institutionen ihres Aufgabenbereiches sowie Entscheidung in anderen Kaderfragen, soweit hierdurch nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß § 3 Abs. 7 Buchstaben a und b berührt wird;
- b) Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, selbständigen Gruppen und Abteilungen.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55) sowie der Arbeitsordnung.

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind der Arbeitsplan und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Arbeitsplan des Ministeriums maßgebend.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates;
- b) die Aufstellung und Durchführung des Außenhandelsplanes als Teil des Volkswirtschaftsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und des Haushaltsplanes des Ministeriums;
- c) die Aufstellung und Durchführung von Entwicklungs- und Perspektivplänen;
- d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Ministerium und in den ihm unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betrieben und Institutionen;
- e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.